

An das
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Verwendung von Symbolen der Gruppierung Islamischer Staat und anderer Gruppierungen verboten wird (Terror-Symbole-Gesetz 2014);
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

1. Insbesondere vor dem Hintergrund des vorgeschlagenen Inkrafttretens mit Ablauf des Tages der Kundmachung sollte zumindest in den Erläuterungen klargelegt werden, ob das Verwendungsverbot unabhängig von der Erlassung der in § 2 Abs. 2 zweiter Satz vorgesehenen Verordnung betreffend die Bezeichnung der verbotenen Symbole besteht bzw. bei Erlassung einer solchen Verordnung auf die darin bezeichneten Symbole beschränkt ist. Dasselbe gilt hinsichtlich der in § 2 Abs. 2 erster Satz vorgesehenen Verordnung betreffend die Teil- und Nachfolgeorganisationen.

2. Gemäß § 2 Abs. 1 schließt das Verbot der öffentlichen Darstellung, des Zurschaustellens, des Tragens und des Verbreitens „eine Verwendung im Internet ein“. Es ist unklar, wie weit dieses Verbot reicht (zB in Bezug auf private E-Mails).

Dies sollte konkretisiert werden, etwa durch die Wendung „Dies schließt eine vergleichbare Verwendung im Internet ein.“

3. In § 2 Abs. 3 ist unklar, wie sich die Voraussetzungen für die Ausnahme vom Verwendungsverbot, dass das Ideengut nicht gutgeheißen oder propagiert wird, und dass verbotene Ausstellungsstücke keinen wesentlichen Bestandteil einer Ausstellung darstellen, zueinander verhalten. Dies sollte zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zum Kurztitel:

Eine Jahreszahl ist dem Kurztitel nur dann anzufügen, wenn dies zur Unterscheidung von früheren Fassungen nötig ist (Punkt 102 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu § 2:

Die Hauptwortphrase „finden ... Anwendung auf“ könnte durch Zeitwörter „sind ... nicht anzuwenden auf“ ersetzt werden (Punkt 28 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu § 5:

Im Hinblick darauf, dass das Gesetz durch Durchführungsverordnungen zu vollziehen ist, sollte es mit einer so langen Legisvakanz versehen werden, dass das neue Gesetz und die neuen Durchführungsverordnungen gleichzeitig in Kraft treten können (Punkt 96 der Legistischen Richtlinien 1990). Demgemäß sollte ausdrücklich angegeben werden, mit welchem Tag (nach dessen Kundmachung im BGBl.) das neue Gesetz in Kraft treten soll.

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Auf Seite 3 sollte es in den Ausführungen zum „Zielzustand Evaluierungszeitpunkt“ lauten: „Es sollen en durch das Verbot der Verwendung ...“.

Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979). Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen;

vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Im 3. Absatz auf Seite 4 sollte es „totalitärer~~er~~ Regime“ lauten.

Im 1. Satz des 4. Absatzes könnte der Gliedsatz nach „internationale tätige Gruppierungen“ auf „deren Symbole als Aufruf, Verherrlichung oder Unterstützung von Gewalt verwendet werden“ oder „die Symbole als Aufruf, Verherrlichung oder Unterstützung von Gewalt verwenden“ umformuliert werden.

Im 2. Satz des 4. Absatzes sollte das Satzzeichen zwischen „nennen“ und (vgl“ gelöscht werden.

Im letzten Satz des 5. Absatzes sollte es „die auch ~~zu~~ einer Ausbildung in einem“ lauten.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Zu §.1:


Im zweiten Absatz (Seite 4) fehlt das Anführungszeichen vor „Islamischer Staat im Irak und in Groß-Syrien“.

Im ersten Absatz auf Seite 5 könnten auch die Beispiele für Bezeichnungen der Gruppierung Al-Qaida unter Anführungszeichen gesetzt werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

16. Oktober 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	3/SN-64/M5-XYX-GR-Stellungnahme-zu-Entwurf-(elektronische-Version) JcZM3jKwblddk0gt3BhZRv0Whvb53877YnPSiKGil6+cx+bs+RxCCAOJ3wFwGrdzsR1 UCtvZ0rZQXDAt9hRHQZz4bAZrSo0echO0n+oJdExrnN7BZoxQpiooMI3RtzuZvAsS3C kN6yDXdInQ1pkPVX8uSfR2kCs0SMidXd+WYQJNefjSHERkPG0BSDpoHWQqkCFTaDRmh WNWnHsa56oAMRWGoEcE82WjHKgstwlcOyVYeT4fF22zBhZHnFnzGHYq/HCriMh1dLVK Kp1RFYw==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-16T16:24:43+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	